

ver.di · Bezirk Düsseldorf · Sonnenstr. 14 · 40227 Düsseldorf

Stadtverwaltung Hilden
Ordnungsamt
Herrn Michael Siebert
Postfach 100880

40708 Hilden

**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

**Bezirk
Düsseldorf**

Sonnenstr. 14
40227 Düsseldorf

Telefon 0211-159 70-283
Telefax 0211-159 70-250

Mail
Sabine.hilgenberg@verdi.de

Datum 05.12.2103

Ihr Zeichen

Unsere Zeichen sh

Durchwahl

Freigabe verkaufsoffener Sonntage im Jahre 2014 in Hilden/ An- hörung

Sehr geehrter Herr Siebert,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Anträgen durch die Stadtmarketing Hilden GmbH nehmen wir wie folgt
Stellung:

Aufgrund des verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutzes gibt es ein
grundsätzliches Öffnungsverbot für Geschäfte an Sonn- und Feiertagen. Dies
ergibt sich auch aus Artikel 140 GG i.V., welchem im Grundsatz auch die Re-
gelungen in Artikel 25 Verf NRW entspricht. Dabei sind Schlüsselbegriffe für
die Bestimmung des Zweckes der verfassungsrechtlichen Regelung die Worte
„Arbeitsruhe“ und „seelische Erhebung“. Die Sonn- und Feiertage sollen sich
grundsätzlich von den übrigen Werktagen unterscheiden, wobei die bestimmende
Geschäftigkeit unterbrochen werden soll.

An Sonntagen soll die Geschäftigkeit in Form der Erwerbstätigkeit ruhen, damit
der Einzelne diese Tage alleine oder in Gemeinschaft mit anderen ungehindert
von werktäglichen Verpflichtungen und Beanspruchungen nutzen kann.

Genau hier würde die Genehmigung der beantragten verkaufsoffenen Sonntage
eingreifen und wäre dem zu Folge gegen die o.a. Bestimmungen des GG bzw.
der Verf NRW.

Der Sonn- und Feiertagsschutz ist nicht nur auf einen religiösen oder weltan-

Bürozeiten:
Mo.-Fr.: 9.00 Uhr-12.00 Uhr
Mo.-Do.: 13.00 Uhr-15.30 Uhr

SEB Bank AG Düsseldorf
Konto 1 659 905 400
(BLZ 300 101 11)

schaulichen Sinngehalt beschränkt, sondern weist darüber hinaus wesentliche sozial- und gesellschaftspolitische Dimensionen auf.

Hinsichtlich der Ausnahmeregelungen ist darauf hinzuweisen, dass ein rein wirtschaftliches Interesse der Händler oder ein alltägliches Kaufinteresse der Kunden eine solche Ausnahme nicht rechtfertigen.

- 2 -

Je weiter die werktäglichen Öffnungszeiten sich ausdehnen, desto geringer ist das Bedürfnis für zusätzliche Öffnungszeiten an Sonntagen.

Hinsichtlich der Beantragung liegen eine Reihe von Sachgründen, wie Messen, Märkte oder Ähnliches vor. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass selbst ohne die Ladenöffnung der Anlass selbst den Besucherstrom auslöst. Dies sehen wir primär als nicht gegeben an.

Die vorgenannte Argumentation beruhte zunächst auf formalrechtlicher Ebene.

Viel gravierender aus unserer Sicht ist die ständig zunehmende Belastung der Beschäftigten und deren Familien und Freunden. Die Sonntagsöffnung führt allgemein zu einer unerträglichen Mehrbelastung der Beschäftigten und schließt diese zudem vom vorgeschobenen Anlass der Öffnung aus.

Da greift auch nicht die Argumentation der Antragsseite, dass sich die Zeiten eben geändert haben. Jeder Beschäftigte braucht Zeit der Erholung. Gerade im Einzelhandel ist die Belastung der Beschäftigten durch die verlängerten Öffnungszeiten ohnehin am Limit.

Insofern dürfen wir um entsprechende Beachtung bitten.

Mit freundlichen Grüßen

ver.di

Fachbereich 12 Handel

Sabine Hilgenberg

Gewerkschaftssekretärin

**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

**Bezirk
Düsseldorf**

**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

**Bezirk
Düsseldorf**